



BESCHLUSS NR. 483 / G3.02.50

Wasserversorgung Grundwasserfassung Edlibrunnen Aufhebung der bestehenden Grundwasserschutzzonen, Neufestsetzung der Grundwasserschutzzonen

Ausgangslage

Die Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal (GOG) betreibt unter anderem die Grundwasserfassung Edlibrunnen. Grundlage dazu bildet das Grundwasserrecht g15-8. Mit Verfügung vom 23. Juli 2020 verlängerte die kantonale Baudirektion die Konzession für die Grundwasserförderung bis Ende 2040.

Die Grundwasserfassung Edlibrunnen liegt hauptsächlich auf dem Gebiet der Gemeinde Volketswil; ein Teil der Schutzzone liegt jedoch im Landwirtschaftsgebiet der Stadt Uster, in Nänikon (Flurname Redlibrunnen).

Mit Verfügung Nr. 591 vom 19. März 1997 genehmigte die Baudirektion des Kantons Zürich die vom Gemeinderat Volketswil und vom Stadtrat Uster festgesetzten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Edlibrunnen (g15-8) mit dem entsprechenden Schutzzonenreglement.

Aufgrund der in den vergangenen Jahren erfolgten Änderungen und Anpassungen der massgebenden gesetzlichen Grundlagen und der Aufforderung des kantonalen Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) vom 31. Mai 2018 beschloss die Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal (GOG) mit Beschluss vom 12. September 2018 eine Revision der Grundwasserschutzzonen.

Revision der Grundwasserschutzzonen

Für die Revision der Grundwasserschutzzonen sind die bestehenden rechtsgültigen Schutzzongrenzen durch einen Hydrogeologen überprüfen zu lassen. Die Überprüfung fand durch die Jäckli Geologie AG, Zürich, statt und die notwendigen Anpassungen sind im Hydrogeologischen Bericht Nr. 181342 vom 18. Juli 2019 mit Ergänzungen vom 2. September 2021 festgelegt.

Die Anpassung der Schutzzongrenzen sowie die Neuerstellung des Schutzzonenplans und des Schutzzonenreglements erfolgten gestützt auf das hydrogeologische Gutachten der Jäckli Geologie AG. Das Schutzzonenreglement wurde basierend auf dem Musterreglement des AWEL neu formuliert.

Die neuen Schutzzonenpläne und die Schutzzonenreglemente wurden dem AWEL am 16. Oktober 2019 zur Vorprüfung eingereicht und durch das AWEL mit Schreiben vom 2. April 2020 zur Festsetzung freigegeben. Die geringfügigen Anpassungen sind in die bereinigten Akten eingeflossen. Die vom AWEL vorgängig der Festsetzung empfohlene Orientierung der betroffenen Grundeigentümer erfolgte am 19. November 2020.

Gegenüber den alten Schutzzonenabgrenzungen ergeben sich nur geringfügige Anpassungen ohne Auswirkungen auf die Nutzung der Grundstücke. Die Bestimmungen des Schutzzonenreglements sind inhaltlich im Wesentlichen unverändert geblieben.



Massgebende Schutzzonenunterlagen

- Schutzzonenplan 1:1000, Grundwasserfassung Edlibrunnen, vom 15. Oktober 2021, erstellt aus dem ÖREB
- Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung Edlibrunnen vom 15. Oktober 2021

Weiteres Vorgehen

Mit der Festsetzung des überarbeiteten Schutzzonenplans und des Schutzzonenreglements durch den Stadtrat Uster und den Gemeinderat Volketswil sind die bestehenden Schutzzonen aufzuheben.

Nach der Festsetzung durch den Stadtrat Uster und dem Gemeinderat Volketswil sind die Schutzzonenunterlagen zusammen mit den Festsetzungsbeschlüssen an das AWEL zur Genehmigung einzureichen.

Die Schutzzonenpläne sowie die zugehörigen Schutzvorschriften sind gemäss § 39 EG GSchG nach ihrer Festsetzung und Genehmigung öffentlich bekannt zu machen, aufzulegen und den betroffenen Grundeigentümern mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Die Schutzzonenfestsetzungen und der Genehmigungsentscheid des AWEL sind gemäss § 5 Abs. 3 PBG durch die Stadt Uster und die Gemeinde Volketswil gleichzeitig zu veröffentlichen und aufzulegen. Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft.

Gegen die Festsetzungsbeschlüsse der Gemeinde Volketswil und der Stadt Uster sowie den Genehmigungsentscheid des AWEL kann innert 30 Tagen ab Publikation und Zustellung der Unterlagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich schriftlich Rekurs erhoben werden.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die bestehende rechtsgültige Grundwasserschutzzone der Grundwasserfassung Edlibrunnen wird einschliesslich des Schutzzonenreglements aufgehoben.
2. Die revidierten Grundwasserschutzzonen mit dem zugehörigen Schutzzonenplan und dem Schutzzonenreglement werden für die Grundwasserfassung Edlibrunnen (GWR g 15-8) neu festgesetzt.
3. Die Grundwasserschutzzonen sind nach der Festsetzung durch den Stadtrat Uster und den Gemeinderat Volketswil sowie der Genehmigung durch das AWEL von den Gemeinden amtlich zu publizieren und öffentlich aufzulegen.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach der öffentlichen Bekanntmachung beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
5. Mitteilung als Protokollauszug an
 - Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal (GOG), Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil
 - Baudirektion Kanton Zürich, AWEL, Abteilung Gewässerschutz, Postfach, 8090 Zürich (mit Schutzzonenunterlagen, je 8-fach)
 - Gemeinderat Volketswil, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil
 - Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, 8032 Zürich



- Energie Uster AG, René Germann, Oberlandstrasse 82, 8610 Uster
- Betroffene Grundeigentümer (Versand mit Genehmigungsentscheid AWEL, eingeschrieben)
- Hetzer, Jäckli und Partner AG, Turbinenweg 5, 8610 Uster
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhoferstrasse 34, 8600 Dübendorf
- Abteilungsvorsteher Bau, Stefan Feldmann
- Abteilungsleiter Bau, Andreas Frei
- Geschäftsfeld Stadtraum und Natur
- Leistungsgruppe Natur, Land- und Forstwirtschaft

öffentlich

Für den richtigen Auszug

Stadtrat Uster

Barbara Thalmann Stammbach
Stadtpräsidentin

Pascal Sidler
Stadtschreiber



Versandt am: 10.11.2021